

von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 12. November 1838.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. d. M. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. November 1838.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

---

(No. 1951.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. November 1838., betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß, außer den Kreis-Physikern und andern gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangen- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge günstige Atteste auszustellen befugt, und die Berichte auf solche, insbesondere auch Behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet seyn sollen.

Berlin, den 17. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister Mühlcr.

---